

Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach Teil II: Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im 6. – 10. Lebensjahr alt	Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach Teil II: Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im 6. – 10. Lebensjahr neu	Anmerkungen zu den Änderungen
1.5 § 24 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) in der jeweils gültigen Fassung (jeweiliger Wortlaut siehe Anlage 1).	1.5 § 24 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) in der jeweils gültigen Fassung (jeweiliger Wortlaut siehe Anlage 1).	Anlage wird zur Entschlackung der Richtlinien herausgenommen. Hierdurch ändert sich im Weiteren die Anlagenummerierung.
	2.3 Die Leitung des Außerunterrichtlichen Angebotes an den Offenen Ganztagsgrundschulen muss künftig mit Inkrafttreten dieser Richtlinie einer Fachkraft mit einer pädagogischen Ausbildung übertragen werden.	Neu; es geht darum, die gute Qualität der Arbeit abzusichern. Die Anforderung gilt für Neueinstellungen. Die Qualifikation soll der Personalvereinbarung zum KiBiz entsprechen.
6.1 Die städtischen Grundschulen nehmen in dem Umfang Kinder auf, wie es die im Kindertagesstätten- und Schulentwicklungsplan (Primarbereich) festgelegte Zügigkeit zulässt und wie es durch die Richtwerte empfohlen wird (siehe Anlage 3).	6.1 Die städtischen Grundschulen nehmen mindestens in dem Umfang Kinder auf, wie es die im Integrierten Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplan (Primarbereich) festgelegte Zügigkeit und Klassengröße zulässt.	Hier wird schon Bezug auf den in diesem Jahr zu verabschiedenden Plan genommen.
6.2 Jedes Kind, das in die Grundschule aufgenommen worden ist Vor Ablehnung der Aufnahme eines Kindes ist das Jugendamt zu beteiligen.	6.2 Jedes Kind, das in die Grundschule aufgenommen worden ist ...Über die Anzahl möglicher Ablehnungen ist das Jugendamt frühzeitig zu informieren.	Es ist den Trägern nicht zuzumuten, dass sie bei der aktuellen Anzahl der Ablehnungen zum jeweils nächsten Schuljahr jeden Einzelfall mit dem Jugendamt beleuchten.
8.2 Die Stadt Bergisch Gladbach gewährt den freien Trägern der Jugendhilfe Zuschüsse zu den übrigen Betriebskosten des Außerunterrichtlichen Angebots; Voraussetzung ist, dass das Land hierfür eine Förderung gewährt. Die städtische Förderung (Kindpauschale) beträgt ab dem 1.8.2015 für das Schuljahr 2015/16: <ul style="list-style-type: none"> • 2.009 € pro Kind, für das der Besuch des Außerun- 	8.2 Die Stadt Bergisch Gladbach gewährt den freien Trägern der Jugendhilfe Zuschüsse zu den übrigen Betriebskosten des Außerunterrichtlichen Angebots. Voraussetzung ist, dass das Land hierfür eine Förderung gewährt. Die Höhe der städtischen Förderung (Kindpauschale) ist in Anlage 2 dargestellt. 8.3 Die Kindpauschalen wer-	Es wurde eine Tabelle zum einfacheren Verständnis der Pauschalen entwickelt. Die Tabelle ist der Vorlage beigelegt.

<p>terrichtlichen Angebots bis 15:00 Uhr mit den Eltern vereinbart ist, und</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2.524 € pro Kind, für das der Besuch des Außerunterrichtlichen Angebots bis mindestens 16:30 Uhr oder länger mit den Eltern vereinbart ist. <p>Haben sich Schule und Träger des Außerunterrichtlichen Angebots darauf verständigt, 0,1 Lehrerstellen pro 25 Kinder in Regelschulen bzw. pro 12 Kinder in der Wilhelm-Wagener-Schule einzurichten, gelten ab dem 1.8.2015 für das Schuljahr 2015/16 folgende Kindpauschalen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.797 € pro Kind, für das der Besuch des Außerunterrichtlichen Angebots bis 15:00 Uhr mit den Eltern vereinbart ist, und • 2.312 € pro Kind, für das der Besuch des Außerunterrichtlichen Angebots bis mindestens 16:30 Uhr oder länger mit den Eltern vereinbart ist. <p>8.3 Für Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf erhöhen sich die Kindpauschalen ab dem 1.8.2015 für das Schuljahr 2015/16 auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2.874 € pro Kind, für das der Besuch des Außerunterrichtlichen Angebots bis 15:00 Uhr mit den Eltern vereinbart ist, und • 3.389 € pro Kind, für das der Besuch des Außerunterrichtlichen Angebots bis mindestens 16:30 Uhr oder länger mit den Eltern vereinbart ist. <p>Haben sich Schule und Träger des Außerunterrichtlichen Angebots darauf verständigt, 0,1 Lehrerstellen pro 25 Kinder in Regelschulen bzw. pro</p>	<p>den ab dem Jahr 2020 jeweils zum 01.08. des Jahres um jeweils 3,0% erhöht.</p>	
--	---	--

<p>12 Kinder in der Wilhelm-Wagener-Schule einzurichten, gelten ab dem 1.8.2015 folgende Kindpauschalen für das Schuljahr 2015/16:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2.431 € pro Kind, für das der Besuch des Außerunterrichtlichen Angebots bis 15:00 Uhr mit den Eltern vereinbart ist, und • 2.946 € pro Kind, für das der Besuch des Außerunterrichtlichen Angebots bis mindestens 16:30 Uhr oder länger mit den Eltern vereinbart ist. 		
<p>8.7 Maßgeblich für die Förderung ist die Zahl der Kinder, die an dem gemäß Landesrichtlinien festgesetzten Stichtag das Außerunterrichtliche Angebot besuchen. Abmeldungen von Kindern ebenso wie die Aufnahme neuer Kinder nach diesem Stichtag wirken sich auf die Förderung nicht aus. Es gelten die Meldungen zu den Elternbeiträgen.</p>	<p>8.6 Maßgeblich für die Förderung ist die Zahl der Kinder, die an den gemäß Landesrichtlinien festgesetzten Stichtagen das Außerunterrichtliche Angebot besuchen. Stichtag ist jedes Jahr der 15. Oktober. Für Flüchtlingskinder gibt es für das zweite Schulhalbjahr am 15. März einen weiteren Stichtag. Abmeldungen von Kindern ebenso wie die Aufnahme neuer Kinder nach dem Stichtag am 15. Oktober sowie für Flüchtlingskinder zusätzlich im zweiten Schulhalbjahr nach dem Stichtag am 15. März wirken sich auf die Förderung nicht aus. Es gelten die Meldungen zu den Elternbeiträgen.</p>	<p>Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung gemäß des Landeserlasses.</p>
<p>8.8 Aus der Summe der Kindpauschalen ergibt sich das Budget für das Außerunterrichtliche Angebot, das der Deckung der Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) dient. Die Mittel sind zweckgebunden. Nicht verausgabte Mittel sind einer verzinslich anzulegenden Rücklage zuzuführen. Übersteigt die Rücklage am 31. Juli 30 % der bewilligten Kindpauschalen gemäß 8.2 bzw.</p>	<p>8.7 Aus der Summe der Kindpauschalen ergibt sich das Budget für das Außerunterrichtliche Angebot, das der Deckung der Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) dient. Die Mittel sind zweckgebunden. Nicht verausgabte Mittel sind einer verzinslich anzulegenden Rücklage zuzuführen. Übersteigt die Rücklage am 31. Juli 25 % der bewilligten Kindpauschalen gemäß Anlage</p>	<p>Mit den freien Trägern wurde abgestimmt, dass eine Rücklage in Höhe von 25 % auskömmlich ist und so unterjährig mehr Finanzmittel für Personal- und Sachkosten verausgabt werden können.</p>

<p>8.3, wird der darüber liegende Betrag mit dem Betriebskostenzuschuss im folgenden Schuljahr verrechnet, sofern nicht aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall eine anderweitige Regelung mit der Verwaltung des Jugendamtes getroffen wurde.</p>	<p>2, wird der darüber liegende Betrag mit dem Betriebskostenzuschuss im folgenden Schuljahr verrechnet, sofern nicht aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall eine anderweitige Regelung mit der Verwaltung des Jugendamtes getroffen wurde.</p>	
<p>8.9 Zu den Personalkosten für pädagogisch und hauswirtschaftlich tätige Kräfte einschließlich der Vertretungskräfte zählen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vergütung von geringfügig Beschäftigten (400-Euro-Jobs), 	<p>8.8 Zu den Personalkosten für pädagogisch und hauswirtschaftlich tätige Kräfte einschließlich der Vertretungskräfte zählen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vergütung von geringfügig Beschäftigten (450-Euro-Jobs), 	<p>Anpassung des Eurobetrages</p>
<p>8.10 Zu den Sachkosten zählen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • ergänzende Beschaffung, Ersatz und Reparatur der Ausstattung, 	<p>8.9 Zu den Sachkosten zählen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • ergänzende Beschaffung, Ersatz und Reparatur der Ausstattung (Die Träger können aus dem Betriebskostenzuschuss die laufenden Kosten inkl. Kleinanschaffungen bis 800 € finanzieren. Die Stadt - Fachbereich 8 finanziert die fest installierten Einrichtungen wie Küche, Herd, Spülmaschinen usw.; Fachbereich 4 finanziert die „loosen“ Einrichtungsgegenstände wie Stühle, Tische, Regale usw.) 	<p>Die Klarstellung soll den Trägern Handlungssicherheit geben, bis zu welcher Höhe sie kleinere Anschaffungen ggf. selber tätigen können und an welchen Fachbereich sie sich bei größeren Anschaffungen wenden können.</p>